

VERORDNUNGSBLATT

für Berlin



Herausgeber: Der Senator für Justiz · Berlin-Schöneberg · Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus)

7. Jahrgang Teil I Nr. 10

TEIL I

Ausgabetag 22. Februar 1951

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

9. 1. 1951	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin	247	31. 1. 1951	Regelung des Verfahrens zum „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)“ vom 18. November 1950	252
9. 1. 1951	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin	249	8. 2. 1951	Anordnung über Funkstörerschutzgebiete	254
9. 1. 1951	Bekanntmachung der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin vom 9. Januar 1951	249	10. 2. 1951	Viehseuchenpolizeiliche Anordnung ...	254
9. 1. 1951	Gesetz über die Behandlung der Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen		14. 2. 1951	Anordnung über Sperrzeiten für Tauben 1951	254
				Berliner Zentralbank	
				Allgemeine Genehmigung Nr. 21/50 (Neufassung) zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52 und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs	254

Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Genossenschaften mit Sitz in Berlin, die Niederlassungen oder Vermögenswerte sowohl in den Westsektoren von Berlin als auch in dem sowjetischen Sektor von Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone haben und in dem Genossenschaftsregister des Registergerichts in den Westsektoren eingetragen sind, können den Gegenstand des Unternehmens auf den Geschäftsbetrieb innerhalb der Westsektoren von Berlin und des Bundesgebietes (Bezirk) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränken.

§ 2

(1) Soll der Gegenstand des Unternehmens auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks beschränkt werden, so bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller im Bezirk wohnenden Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung sind die in dem Bezirk wohnenden Mitglieder des Aufsichtsrates und der in dem Bezirk tätige Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, zu hören. Der Beschluß ist in schriftlicher Form niederzulegen.

(2) Die außerhalb des Bezirks wohnenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gelten als verhindert, die ihnen durch Gesetz oder Statut übertragenen Geschäfte in dem Bezirk wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die

zwar im Bezirk wohnen oder später ihren Wohnsitz im Bezirk nehmen, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes aber ihre Ämter bei Niederlassungen außerhalb des Bezirks ausüben.

(3) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie auf Antrag der in dem Bezirk wohnenden Mitglieder des Vorstandes oder des Prüfungsverbandes (Absatz 1) von dem Registergericht in den Westsektoren mit Zustimmung des Magistrats (Abteilung Wirtschaft) zu bestellen.

(4) In den Fällen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 10. Februar 1950 (VOBl. I S. 69) in der Fassung vom 26. Mai 1950 (VOBl. I S. 179) ist die nach Absatz 1 erforderliche Erklärung von den Treuhändern abzugeben.

§ 3

Die Erklärung ist in das Genossenschaftsregister des Registergerichts in den Westsektoren einzutragen. Sie ist von dem Vorstand oder von den Treuhändern (§ 2 Absatz 1) bis zum 31. März 1951 anzumelden.

§ 4

Das Registergericht hat die Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung in dem Verordnungsblatt für Berlin und in einer in den Westsektoren von Berlin erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Eintragung ist außerdem in dem Bundesanzeiger zu veröffentlichen, wenn die Genossenschaft Niederlassungen oder Vermögenswerte im Bundesgebiet hat.

§ 5

(1) Mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung gilt das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft als besonderes Vermögen.

(2) Bei Kreditgenossenschaften gehören Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung außerhalb des Bezirkes haben, zu dem im Bezirk befindlichen Vermögen, sofern sie aus Krediten herrühren, die von Niederlassungen der Genossenschaft im Bezirk gewährt worden sind.

§ 6

(1) Die Befugnisse der Generalversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Treuhänder (§ 2 Absatz 4) beschränken sich mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung auf das in dem Bezirk befindliche Vermögen.

(2) Die Beschränkung des Rechtes des Vorstandes und der Treuhänder (§ 2 Absatz 4) zur Vertretung und Geschäftsführung gilt auch gegenüber dritten Personen.

§ 7

(1) Die Genossenschaft kann wegen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten in dem Bezirk nur in Anspruch genommen werden, soweit die der Genossenschaft als Gegenwert zugeflossenen Mittel in dem Bezirk angelegt oder verwendet worden sind. Das gleiche gilt hinsichtlich des Auseinandersetzungs-guthabens eines Genossen (§ 73 des Genossenschaftsgesetzes), auch wenn dasselbe erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht oder fällig wird.

(2) Bei Kreditgenossenschaften gelten Einlagen jeder Art bei Niederlassungen außerhalb des Bezirkes auch dann nicht im Bezirk angelegt oder verwendet, wenn von den Niederlassungen außerhalb des Bezirkes aus den ihnen zugeflossenen Einlagen Kredite an Schuldner im Bezirk gewährt worden sind.

(3) Sind der Genossenschaft Mittel als Gegenwert nicht zugeflossen oder kann nicht festgestellt werden, wo der Gegenwert verblieben ist, so kann die Genossenschaft in dem Bezirk in dem Verhältnis in Anspruch genommen werden, in dem nach dem letzten das gesamte Vermögen der Genossenschaft umfassenden Jahresabschluß die Vermögenswerte in dem Bezirk zu dem gesamten Vermögen der Genossenschaft standen.

(4) Soweit die Genossenschaft nach den Absätzen 1 bis 3 nicht in Anspruch genommen werden kann, ist die Vollstreckung in ihr in dem Bezirk befindliches Vermögen unzulässig.

§ 8

(1) Mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung gelten nur die in die Liste der Genossen des Registergerichts in den Westsektoren eingetragenen als Genossen.

(2) Die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten kann nur von den Genossen verlangt werden, die in dem Bezirk ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Mitgliedschaftsrechte können nur von diesen Genossen ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft der übrigen Genossen ruht in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Genosse nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung entweder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung oder, sofern beide in dem Bezirk liegen, Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung aus dem Bezirk verlegt.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn ein Genosse nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung in den Bezirk verlegt und in die von dem Registergericht in den Westsektoren geführte Liste der Genossen eingetragen ist.

(5) Bei Wohnungsbaugenossenschaften gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß allein der Wohnsitz entscheidend ist.

§ 9

Beginn und Ende des Ruhens der Mitgliedschaft eines Genossen sind von dem Registergericht in die Liste der Genossen einzutragen. Der Vorstand oder die Treuhänder (§ 2 Absatz 4) haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung dem Re-

gistergericht eine Liste der Genossen einzureichen, deren Mitgliedschaft nach § 8 ruht. Später eintretende Veränderungen sind dem Registergericht anzuzeigen.

§ 10

Ein Genosse, dessen Mitgliedschaft ruht, kann sein Geschäftsguthaben auf einen anderen, der in dem Bezirk seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, nicht übertragen. § 8 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Soweit die Genossenschaft nach § 7 in dem Bezirk nicht in Anspruch genommen werden kann, haften auch nicht die Genossen nach Maßgabe der §§ 98 ff. des Genossenschaftsgesetzes. Die Vorschrift des § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Der Gläubiger eines Genossen kann das Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 66 des Genossenschaftsgesetzes nur ausüben, sofern er seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Bezirkes hat und die Mitgliedschaft des Genossen nicht ruht.

§ 13

Ein Genosse, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, kann außer den in § 68 des Genossenschaftsgesetzes und in dem Statut bestimmten Gründen zum Schluß des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn er seine Mitgliedschaftsrechte außerhalb des Bezirkes zum Nachteil der Genossenschaft ausübt.

§ 14

Das Ausscheiden eines Genossen wirkt nur in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft. Diese Beschränkung ist bei der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen in der Liste der Genossen anzugeben.

§ 15

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft ist auf das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft beschränkt. Sie bestimmt sich nach dem Stande dieses Vermögens und dem Bestande der Genossen, deren Mitgliedschaft zur Zeit des Ausscheidens nicht ruht.

§ 16

Die Genossenschaft kann in Ansehung ihres in dem Bezirk befindlichen Vermögens nach Maßgabe der §§ 78 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes aufgelöst werden. Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind nur zu erfüllen, soweit eine Haftung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens nach § 7 besteht. Das nach der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der §§ 91 und 92 des Genossenschaftsgesetzes auf die Genossen zu verteilen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 17

Das Konkursverfahren findet in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft nach Maßgabe der §§ 98 bis 118 und 140 des Genossenschaftsgesetzes statt. Die Nachschußpflicht nach § 105 des Genossenschaftsgesetzes ist auf die Genossen beschränkt, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 18

Die Verschmelzung (Fusion) einer Genossenschaft der in § 1 bezeichneten Art mit anderen Genossenschaften unter Ausschluß der Liquidation ist unzulässig.

§ 19

Die Bilanz hat sich auf die in dem Bezirk befindlichen Aktiven und Passiven zu beschränken. Verbindlichkeiten sind nur auszuweisen, soweit das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft nach § 7 haftet. Die Geschäftsguthaben der Genossen, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Der auf Grund des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust ist nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Genossenschaftsgesetzes auf die Genossen zu verteilen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 21

(1) Der Vorstand oder die Treuhänder (§ 2 Absatz 4) haben spätestens 6 Monate nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung die Generalversammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung über

- a) die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- b) die Neuwahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu berufen.

(2) Besteht die Generalversammlung gemäß § 43 a des Genossenschaftsgesetzes aus Vertretern der Genossen, so werden die Vertreter in der durch das Statut der Genossenschaft vorgeschriebenen Weise mit der Maßgabe bestellt, daß hierbei nur Genossen mitwirken und vertreten dürfen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

(3) Vor dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist darf eine Generalversammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung über die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erklärung nicht stattfinden.

§ 22

Die Generalversammlung kann die mit der Eintragung der Erklärung eingetretenen gesetzlichen Folgen nicht aufheben.

§ 23

Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, Mitglieder des Vorstandes wegen der nach § 2 Absatz 1 abgegebenen Erklärung vorläufig von ihren Geschäften zu entheben.

§ 24

Die Abgabe der Erklärung nach § 2 Absatz 1 begründet keine Haftung der Vorstandsmitglieder, wenn ihr die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zugestimmt haben. Anderenfalls haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft nur nach Maßgabe des § 34 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 25

Bei Kreditgenossenschaften kann die Generalversammlung beschließen, daß die Niederlassungen und Vermögenswerte in den Westsektoren einer Genossenschaft als selbständige Genossenschaft mit dem Sitz in Berlin zusammengeschlossen werden, und zwar unter Übernahme aller Vermögenswerte und Verpflichtungen in den Westsektoren von Berlin. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Genossen (Vertreter), deren Mitgliedschaft nicht ruht. Mit der Eintragung des Beschlusses in das Genossenschaftsregister sind diejenigen Genossen, deren Mitgliedschaft nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ruht, in der Liste der Genossen zu löschen. Ansprüche dieser Genossen an das Vermögen der Genossenschaft und auf Auszahlung des Geschäftsguthabens bestehen nicht. Die Ansprüche dieser Genossen an die Niederlassungen der Genossenschaft außerhalb des Bezirkes bleiben unberührt.

§ 26

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen sind gebühren- und auslagenfrei.

§ 27

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 28

Das Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Gesetz

zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

§ 25 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin erhält folgende Fassung:

„Bei Kreditgenossenschaften kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen, deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 8), mit dem besonderen Vermögen (§ 5) und unter Übernahme der Verbindlichkeiten (§ 7) die Genossenschaft bilden. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen (Vertreter), deren Mitgliedschaft nicht ruht. Der Beschluß ist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Genossen, deren Mitgliedschaft ruht, sind in der Liste der Genossen zu löschen. Ansprüche dieser Genossen an die Genossenschaft regeln sich nach § 16 mit der sich aus § 7 ergebenden Maßgabe. Die Ansprüche dieser Genossen an die Niederlassungen der Genossenschaft außerhalb des Bezirkes bleiben unberührt.“

Artikel 2

Der Magistrat wird ermächtigt, das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin in der abgeänderten Fassung zu verkünden.

Artikel 3

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Bekanntmachung

der neuen Fassung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin vom 9. Januar 1951

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin vom 9. Januar 1951 (VOBl. I S. 249) wird der Wortlaut des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin in der am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung bekanntgemacht.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadtrat

Gesetz

über die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Sitz in Berlin

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Genossenschaften mit Sitz in Berlin, die Niederlassungen oder Vermögenswerte sowohl in den Westsektoren von Berlin als auch in dem sowjetischen Sektor von Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone haben und in dem Genossenschaftsregister des Registergerichts in den Westsek-

toren eingetragen sind, können den Gegenstand des Unternehmens auf den Geschäftsbetrieb innerhalb der Westsektoren von Berlin und des Bundesgebietes (Bezirk) nach Maßgabe der folgenden Vorschriften beschränken.

§ 2

(1) Soll der Gegenstand des Unternehmens auf den Geschäftsbetrieb innerhalb des Bezirks beschränkt werden, so bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller im Bezirk wohnenden Mitglieder des Vorstandes. Vor der Beschlußfassung sind die in dem Bezirk wohnenden Mitglieder des Aufsichtsrates und der in dem Bezirk tätige Prüfungsverband, dem die Genossenschaft angehört, zu hören. Der Beschluß ist in schriftlicher Form niederzulegen.

(2) Die außerhalb des Bezirks wohnenden Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates gelten als verhindert, die ihnen durch Gesetz oder Statut übertragenen Geschäfte in dem Bezirk wahrzunehmen. Das gleiche gilt für Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates, die zwar im Bezirk wohnen oder später ihren Wohnsitz im Bezirk nehmen, zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes aber ihre Ämter bei Niederlassungen außerhalb des Bezirks ausüben.

(3) Soweit die erforderlichen Mitglieder des Vorstandes fehlen, sind sie auf Antrag der in dem Bezirk wohnenden Mitglieder des Vorstandes oder des Prüfungsverbandes (Absatz 1) von dem Registergericht in den Westsektoren mit Zustimmung des Magistrats (Abteilung Wirtschaft) zu bestellen.

(4) In den Fällen des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ergänzung des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes vom 10. Februar 1950 (VOBl. I S. 69) in der Fassung vom 26. Mai 1950 (VOBl. I S. 179) ist die nach Absatz 1 erforderliche Erklärung von den Treuhändern abzugeben.

§ 3

Die Erklärung ist in das Genossenschaftsregister des Registergerichts in den Westsektoren einzutragen. Sie ist von dem Vorstand oder von den Treuhändern (§ 2 Absatz 4) bis zum 31. März 1951 anzumelden.

§ 4

Das Registergericht hat die Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung in dem Verordnungsblatt für Berlin und in einer in den Westsektoren von Berlin erscheinenden Tageszeitung zu veröffentlichen. Die Eintragung ist außerdem in dem Bundesanzeiger zu veröffentlichen, wenn die Genossenschaft Niederlassungen oder Vermögenswerte im Bundesgebiet hat.

§ 5

(1) Mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung gilt das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft als besonderes Vermögen.

(2) Bei Kreditgenossenschaften gehören Forderungen gegen Schuldner, die ihren Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung außerhalb des Bezirkes haben, zu dem im Bezirk befindlichen Vermögen, sofern sie aus Krediten herrühren, die von Niederlassungen der Genossenschaft im Bezirk gewährt worden sind.

§ 6

(1) Die Befugnisse der Generalversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Treuhänder (§ 2 Absatz 4) beschränken sich mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung auf das in dem Bezirk befindliche Vermögen.

(2) Die Beschränkung des Rechtes des Vorstandes und der Treuhänder (§ 2 Absatz 4) zur Vertretung und Geschäftsführung gilt auch gegenüber dritten Personen.

§ 7

(1) Die Genossenschaft kann wegen der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten in dem Bezirk nur in Anspruch genommen werden, soweit die der Genossenschaft als Gegenwert zugeflossenen Mittel in dem Bezirk angelegt oder verwendet worden sind. Das gleiche gilt hinsichtlich des Auseinandersetzungsguthabens eines Genossen (§ 73 des Genossenschaftsgesetzes), auch wenn dasselbe erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes entsteht oder fällig wird.

(2) Bei Kreditgenossenschaften gelten Einlagen jeder Art bei Niederlassungen außerhalb des Bezirkes auch dann nicht im Bezirk angelegt oder verwendet, wenn von den Niederlassungen außerhalb des Bezirkes aus den ihnen zugeflossenen Einlagen Kredite an Schuldner im Bezirk gewährt worden sind.

(3) Sind der Genossenschaft Mittel als Gegenwert nicht zugeflossen oder kann nicht festgestellt werden, wo der Gegenwert verblieben ist, so kann die Genossenschaft in dem Bezirk in dem Verhältnis in Anspruch genommen werden, in dem nach dem letzten das gesamte Vermögen der Genossenschaft umfassenden Jahresabschluß die Vermögenswerte in dem Bezirk zu dem gesamten Vermögen der Genossenschaft standen.

(4) Soweit die Genossenschaft nach den Absätzen 1 bis 3 nicht in Anspruch genommen werden kann, ist die Vollstreckung in ihr in dem Bezirk befindliches Vermögen unzulässig.

§ 8

(1) Mit der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung gelten nur die in die Liste der Genossen des Registergerichts in den Westsektoren Eingetragenen als Genossen.

(2) Die Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten kann nur von den Genossen verlangt werden, die in dem Bezirk ihren Wohnsitz oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Mitgliedschaftsrechte können nur von diesen Genossen ausgeübt werden. Die Mitgliedschaft der übrigen Genossen ruht in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft tritt ein, wenn ein Genosse nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung entweder seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung oder, sofern beide in dem Bezirk liegen, Wohnsitz und gewerbliche Niederlassung aus dem Bezirk verlegt.

(4) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, wenn ein Genosse nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung in den Bezirk verlegt und in die von dem Registergericht in den Westsektoren geführte Liste der Genossen eingetragen ist.

(5) Bei Wohnungsbaugenossenschaften gelten die vorstehenden Bestimmungen mit der Maßgabe, daß allein der Wohnsitz entscheidend ist.

§ 9

Beginn und Ende des Ruhens der Mitgliedschaft eines Genossen sind von dem Registergericht in die Liste der Genossen einzutragen. Der Vorstand oder die Treuhänder (§ 2 Absatz 4) haben binnen drei Monaten nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung dem Registergericht eine Liste der Genossen einzureichen, deren Mitgliedschaft nach § 8 ruht. Später eintretende Veränderungen sind dem Registergericht anzuzeigen.

§ 10

Ein Genosse, dessen Mitgliedschaft ruht, kann sein Geschäftsguthaben auf einen anderen, der in dem Bezirk seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, nicht übertragen. § 8 Absatz 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 11

Soweit die Genossenschaft nach § 7 in dem Bezirk nicht in Anspruch genommen werden kann, haften auch nicht die Genossen nach Maßgabe der §§ 98 ff. des Genossenschaftsgesetzes. Die Vorschrift des § 7 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12

Der Gläubiger eines Genossen kann das Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 66 des Genossenschaftsgesetzes nur ausüben, sofern er seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung innerhalb des Bezirkes hat und die Mitgliedschaft des Genossen nicht ruht.

§ 13

Ein Genosse, dessen Mitgliedschaft nicht ruht, kann außer den in § 68 des Genossenschaftsgesetzes und in dem Statut bestimmten Gründen zum Schluß des Ge-

schäftsjahres aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn er seine Mitgliedschaftsrechte außerhalb des Bezirks zum Nachteil der Genossenschaft ausübt.

§ 14

Das Ausscheiden eines Genossen wirkt nur in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft. Diese Beschränkung ist bei der Eintragung des Ausscheidens eines Genossen in der Liste der Genossen anzugeben.

§ 15

Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft ist auf das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft beschränkt. Sie bestimmt sich nach dem Stande dieses Vermögens und dem Bestande der Genossen, deren Mitgliedschaft zur Zeit des Ausscheidens nicht ruht.

§ 16

Die Genossenschaft kann in Ansehung ihres in dem Bezirk befindlichen Vermögens nach Maßgabe der §§ 78 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes aufgelöst werden. Verbindlichkeiten der Genossenschaft sind nur zu erfüllen, soweit eine Haftung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens nach § 7 besteht. Das nach der Erfüllung dieser Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist nach Maßgabe der §§ 91 und 92 des Genossenschaftsgesetzes auf die Genossen zu verteilen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 17

Das Konkursverfahren findet in Ansehung des in dem Bezirk befindlichen Vermögens der Genossenschaft nach Maßgabe der §§ 98 bis 118 und 140 des Genossenschaftsgesetzes statt. Die Nachschußpflicht nach § 105 des Genossenschaftsgesetzes ist auf die Genossen beschränkt, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 18

Die Verschmelzung (Fusion) einer Genossenschaft der in § 1 bezeichneten Art mit anderen Genossenschaften unter Ausschluß der Liquidation ist unzulässig.

§ 19

Die Bilanz hat sich auf die in dem Bezirk befindlichen Aktiven und Passiven zu beschränken. Verbindlichkeiten sind nur auszuweisen, soweit das in dem Bezirk befindliche Vermögen der Genossenschaft nach § 7 haftet. Die Geschäftsguthaben der Genossen, deren Mitgliedschaft ruht, bleiben unberücksichtigt.

§ 20

Der auf Grund des Jahresabschlusses sich ergebende Gewinn oder Verlust ist nach Maßgabe der §§ 19 und 20 des Genossenschaftsgesetzes auf die Genossen zu verteilen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

§ 21

(1) Der Vorstand oder die Treuhänder (§ 2 Absatz 4) haben spätestens 6 Monate nach der Eintragung der nach § 2 Absatz 1 erforderlichen Erklärung die Generalversammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung über

- a) die Entlastung der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder,
- b) die Neuwahl von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

zu berufen.

(2) Besteht die Generalversammlung gemäß § 43 a des Genossenschaftsgesetzes aus Vertretern der Genossen, so werden die Vertreter in der durch das Statut der Genossenschaft vorgeschriebenen Weise mit der Maßgabe bestellt, daß hierbei nur Genossen mitwirken und vertreten dürfen, deren Mitgliedschaft nicht ruht.

(3) Vor dem Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist darf eine Generalversammlung zur Verhandlung und Beschlußfassung über die nach § 2 Absatz 1 erforderliche Erklärung nicht stattfinden.

§ 22

Die Generalversammlung kann die mit der Eintragung der Erklärung eingetretenen gesetzlichen Folgen nicht aufheben.

§ 23

Der Aufsichtsrat ist nicht berechtigt, Mitglieder des Vorstandes wegen der nach § 2 Absatz 1 abgegebenen Erklärung vorläufig von ihren Geschäften zu entheben.

§ 24

Die Abgabe der Erklärung nach § 2 Absatz 1 begründet keine Haftung der Vorstandsmitglieder, wenn ihr die in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten Personen zugestimmt haben. Anderenfalls haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Genossenschaft nur nach Maßgabe des § 34 des Genossenschaftsgesetzes.

§ 25

Bei Kreditgenossenschaften kann die Generalversammlung beschließen, daß die Genossen, deren Mitgliedschaft nicht ruht (§ 8), mit dem besonderen Vermögen (§ 5) und unter Übernahme der Verbindlichkeiten (§ 7) die Genossenschaft bilden. Der Beschluß bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Genossen (Vertreter), deren Mitgliedschaft nicht ruht. Der Beschluß ist zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Genossen, deren Mitgliedschaft ruht, sind in der Liste der Genossen zu löschen. Ansprüche dieser Genossen an die Genossenschaft regeln sich nach § 16 mit der sich aus § 7 ergebenden Maßgabe. Die Ansprüche dieser Genossen an die Niederlassungen der Genossenschaft außerhalb des Bezirks bleiben unberührt.

§ 26

Die nach diesem Gesetz erforderlichen Eintragungen in das Genossenschaftsregister und in die Liste der Genossen sind gebühren- und auslagenfrei.

§ 27

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 28

Das Gesetz tritt an dem Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Gesetz

über die Behandlung der Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen in Strafsachen von Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes

Vom 9. Januar 1951

Die Stadtverordnetenversammlung und der Magistrat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Ersuchen deutscher Behörden um Rechtshilfe in Strafsachen, insbesondere um Vollstreckung von Freiheitsstrafen gegen Personen, die in Berlin wohnen oder sich dort aufhalten, ist stattzugeben.

(2) Ergeht ein Ersuchen um Vollstreckung von Freiheitsstrafen von einer deutschen Behörde außerhalb des Bereichs der in Berlin zur Anwendung kommenden Gerichtsverfassung, so ist ihm nur stattzugeben, wenn es nicht gegen die Grundsätze eines demokratischen Rechtsstaates verstößt. Eine Freiheitsstrafe ist nur insoweit zu vollstrecken, als sie nach den geltenden Rechtsanschauungen und dem Zweck der Strafvorschriften nicht grausam oder übermäßig hart ist.

(3) Das gleiche gilt für Ersuchen um Vollstreckung von Geld-, Vermögens- und Nebenstrafen sowie sonstiger Maßnahmen und um Beitreibung von Ordnungsstrafen, Bußen und Kosten.

§ 2

(1) Ersuchen nach § 1 sind an den Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht zu leiten. Dieser entscheidet darüber, ob dem Ersuchen entsprechend den Grundsätzen des § 1 stattzugeben ist oder eine Beschränkung erfolgt. Von der Entscheidung ist der Betroffene zu unterrichten.

(2) Will der Generalstaatsanwalt dem Ersuchen um Vollstreckung ganz oder teilweise stattgeben, so hat er dem Betroffenen hiervon unter Hinweis auf die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, Mitteilung zu machen; die Mitteilung ist zuzustellen.

(3) Der Generalstaatsanwalt hat vor der Entscheidung den Betroffenen zu hören. Dem Verteidiger ist auf Antrag Einsicht in die Strafakten zu gewähren.

§ 3

(1) Beantragt der Betroffene gerichtliche Entscheidung, so entscheidet über den Antrag eine große Strafkammer des Landgerichts. Der Antrag kann bei dem Landgericht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle angebracht werden. Er ist binnen einem Monat nach Zustellung der Entscheidung des Generalstaatsanwalts zu stellen.

(2) Die Strafkammer entscheidet durch Beschluß. Sie kann die beanstandete Entscheidung oder Maßnahme nach der Rechtsanwendung, der Schuld des Täters und dem Strafmaß überprüfen. Sie kann einstweilige Anordnungen treffen, Ermittlungen anordnen oder selbst vornehmen sowie Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen; in diesen Fällen finden die Vorschriften der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Generalstaatsanwalt Gelegenheit zu geben, Anträge zu stellen und zu begründen; der Betroffene ist zu hören.

§ 4

(1) Gegen eine Entscheidung nach § 3 dieses Gesetzes findet die sofortige Beschwerde nach Maßgabe des § 311 der Strafprozeßordnung statt. Über die Beschwerde entscheidet das Kammergericht.

(2) Durch die Einlegung der sofortigen Beschwerde wird die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung nicht gehemmt; jedoch kann das Beschwerdegericht anordnen, daß die Vollziehung auszusetzen ist.

(3) Die Beschwerde wird bei der Strafkammer, von der die angefochtene Entscheidung erlassen ist, schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt. In dringenden Fällen kann sie auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden.

§ 5

(1) Haftbefehle sind zu vollziehen, sofern dies nicht gegen die Grundsätze des § 1 Abs. (2) verstößt.

(2) Wird ein Haftbefehl vollzogen, so ist das weitere Verfahren im Gebiete des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchzuführen.

§ 6

Soweit nach § 1 Freiheitsstrafen zu vollstrecken sind, wird der Strafvollzug in den im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Strafanstalten durchgeführt.

§ 7

Die Zuführung ausgebliebener Angeklagter, Beschuldigter, Zeugen oder Sachverständiger auf Ersuchen der in § 1 Abs. (2) bezeichneten Behörden hat zu unterbleiben, sofern der Betroffene Widerspruch erhebt.

§ 8

(1) Entscheidungen über die Ablehnung von Ersuchen um Vollstreckung sind von Amts wegen im Strafregister einzutragen mit dem Vermerk, daß keine Auskunft zu erteilen ist. Anordnungen über die Beschränkung der Vollstreckung sind von Amts wegen im Strafregister einzutragen mit dem Vermerk, daß nur über den zu vollstreckenden Teil Auskunft erteilt werden darf.

(2) Hat eine Vollstreckung ganz oder teilweise stattgefunden und haben die Voraussetzungen des § 1 Abs. (2) vorgelegen, so hat der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht auf Antrag des Betroffenen nachträglich die Eintragung eines Vermerks gemäß Abs. (1) anzuordnen.

§ 9

(1) Gerichtskosten werden nur erhoben, wenn ein offensichtlich unbegründeter Antrag gestellt worden ist.

(2) Für die Kosten des Beschwerdeverfahrens gelten die Vorschriften des § 473 der Strafprozeßordnung.

§ 10

Der Magistrat erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften.

§ 11

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Januar 1951.

Der Magistrat

Dr. Reuter
Oberbürgermeister

Dr. Kielinger
Stadttrat

Regelung des Verfahrens

zum „Gesetz über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz)“ vom 18. November 1950

Vom 31. Januar 1951

Auf Grund des § 2 und im Einvernehmen mit der Abteilung Gesundheitswesen auf Grund des § 6 des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiet der tierischen Erzeugung (Tierzuchtgesetz) vom 18. November 1950 (VOBl. 1951 I S. 25) wird angeordnet:

§ 1

(1) Bei der Abteilung Ernährung (Tierzuchtamt) wird eine Körstelle errichtet. Diese gliedert sich in 5 Abteilungen mit je einer Körkommission für:

- Hengste
- Bullen
- Eber
- Schafböcke
- Ziegenböcke.

Leiter der Körstelle ist der Leiter des Tierzuchtamtes.

(2) Jeder Körkommission gehören an:

- der Leiter des Tierzuchtamtes oder sein Stellvertreter als Vorsitzender,
- zwei Züchter, welche nebst Stellvertretern von der Abteilung Ernährung auf 3 Jahre zu bestellen sind. Sie können jederzeit abberufen werden,
- ein Vertreter der Abteilung Gesundheitswesen des Magistrats — Hauptamt Veterinärwesen —.

Jedes Mitglied kann gleichzeitig mehreren Körkommissionen angehören.

(3) Die Körkommission ist beschlußfähig, wenn der Leiter des Tierzuchtamtes oder sein Stellvertreter und einer der beiden Züchter oder deren Stellvertreter anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende der Kommission den Ausschlag.

(4) In besonderen Fällen kann die Körung durch den Leiter des Tierzuchtamtes oder seinen Stellvertreter allein durchgeführt werden.

(5) Der Vertreter des Hauptamtes Veterinärwesen der Abteilung Gesundheitswesen hat bei der Körung der Vatiertiere Konstitutionsmängel und Erbfehler sowie den Gesundheitszustand des Vatiertieres zu prüfen und zu begutachten.

§ 2

(1) Die Körstelle bestimmt Ort und Zeit der Haupt-, Sonder- und Nachkörungen.

(2) Die Hauptkörungen finden einmal im Jahre statt und werden als Sammelkörungen durchgeführt. Die Termine werden im Verordnungsblatt für Berlin bekanntgegeben.

§ 3

(1) Auf der Hauptkörung sind alle zum Decken oder zur künstlichen Besamung vorgesehenen Vatiertiere der betreffenden Tierart des Körbezirktes vorzuführen, sofern diese Vatiertiere ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben. Das Mindestalter beträgt:

für Hengste	30 Monate
für Bullen	12 Monate
für Eber	6 Monate
für Schafböcke	6 Monate
für Ziegenböcke	5 Monate

Ausnahmen hiervon können von der Abteilung Ernährung zugelassen werden.

Auch die Vattertiere sind erneut vorzuführen, die im Vorjahre bereits gekört wurden.

Körbezirk ist der Verwaltungsbezirk.

- (2) Sonderkörungen können auf Versteigerungen, Ausstellungen und anderen Veranstaltungen anerkannter Züchtervereinigungen stattfinden.
- (3) Vattertiere, die auf einer Haupt- oder Sonderkörung nicht vorgeführt werden konnten, können bei Bedarf auf Antrag nachgekört werden. Anträge auf Nachkörung sind rechtzeitig der Körstelle zuzuleiten.

- (4) Von Sammelkörungen sind ausgeschlossen:

- a) kranke Vattertiere und solche Vattertiere aus Gehöften, Stallungen und Gebieten, aus denen die Ausfuhr von Tieren der betreffenden Gattung zur Verhütung des Verschleppens von Tierseuchen auf Grund veterinär-polizeilicher Bestimmungen verboten ist.
- b) Vattertiere, die auf Grund einer veterinär-polizeilichen Anordnung einer Gebrauchsbeschränkung unterliegen.

§ 4

- (1) Bei der Körung der Vattertiere hat sich die Körkommission ausschließlich nach den Bedürfnissen der Tierzucht zu richten. Es dürfen nur Vattertiere angekört werden, für die ein ausreichender Abstammungs- und Leistungsnachweis einer anerkannten Züchtervereinigung vorgelegt wird.

In Sonderfällen kann die Körkommission Ausnahmen hiervon zulassen.

- (2) Die Entscheidung über die Körung der vorgeführten Vattertiere wird den Beteiligten sofort verkündet; sie kann lauten:

1. angekört Zuchtwertklasse I (sehr gut)
- „ II (gut)
- „ III (befriedigend)
- „ IV (genügend)

2. abgekört bzw. nicht gekört

3. zurückgestellt.

- (3) Wird ein Vattertier nicht gekört, abgekört oder zurückgestellt, so ist dem Halter der Grund der Entscheidung bekanntzugeben. Derartige Vattertiere dürfen zum Decken oder zur künstlichen Besamung weder im Bestand des Halters noch entgeltlich oder unentgeltlich zum Decken fremder Muttertiere benutzt werden.

- (4) Die angekörtten Bullen, Eber, Schaf- und Ziegenböcke sind von der Körstelle durch Ohrmarken, Tätowierung oder auf sonstige Weise zu kennzeichnen.

§ 5

- (1) Für gekörte Vattertiere wird von der Körstelle eine Deckerlaubnis oder die Erlaubnis zur künstlichen Besamung als Deckerlaubnis A oder Deckerlaubnis B erteilt. Erst damit gilt das Vattertier in dem Umfange der Deckerlaubnis als angekört. Die Deckerlaubnis gilt im Gebiet von Berlin.

- (2) Die Deckerlaubnis A wird erteilt für Vattertiere, die auch zum Decken fremder Tiere verwendet werden dürfen.

- (3) Die Deckerlaubnis B wird für die Vattertiere erteilt, die nur zum Decken der eigenen Tiere des Halters — zum Decken fremder Tiere auch nicht unentgeltlich — verwendet werden dürfen.

- (4) Die Deckerlaubnis kann auf eine bestimmte Zeit befristet, auch erst von einem späteren Zeitpunkt an zuerkannt werden. Sie wird in der Regel bis zur nächsten Hauptkörung befristet.

- (5) Für Vattertiere, die auf einer Hauptkörung gekört werden, aber noch nicht zuchttauglich sind, ist die Deckerlaubnis von dem Zeitpunkt ab zu erteilen, zu dem die Tiere voraussichtlich zuchttauglich werden.

§ 6

Die Körstelle stellt dem Halter des angekörtten Vattertieres ein Körbuch aus. Es enthält

1. den Nachweis, daß das Vattertier gekört ist (Körschein),
2. die Deckerlaubnis.

Eintragungen in das Körbuch darf nur die Körstelle vornehmen. Für Vattertiere, für die die Deckerlaubnis A erteilt worden ist, stellt die Körstelle dem Halter außerdem einen Deckblock aus. In dem Deckblock hat der Halter alle Sprünge des Vattertieres einzutragen. Ferner hat er dem Halter des weiblichen Tieres, der decken läßt, aus dem Deckblock einen Deckschein auszuhändigen, der von dem Halter mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren ist. Der Halter eines Vattertieres ist für die Aufbewahrung des Körbuches und des Deckblockes verantwortlich und hat diese den Beauftragten der Körstelle auf Verlangen jederzeit vorzulegen und bei erneuter Vorstellung des Vattertieres auf einer Körung mitzubringen.

§ 7

- (1) Bei erneuter Vorstellung eines gekörten Vattertieres auf einer Körung wird die Deckerlaubnis oder die Erlaubnis zur künstlichen Besamung erneuert, geändert oder entzogen.

Wird eine Deckerlaubnis geändert, so gilt das Vattertier in dem Umfange der neuen Deckerlaubnis als angekört.

Wird eine Deckerlaubnis entzogen oder ist sie abgelaufen, so gilt das Vattertier als abgekört.

- (2) Bei Verkauf oder Abgabe gekörter Vattertiere an einen anderen Halter ist das Körbuch vom Erwerber der Körstelle (Tierzuchtamt) zur Berichtigung der Deckerlaubnis einzusenden.

- (3) Bei Verkauf zur Schlachtung oder nach dem Tode eines gekörten Vattertieres ist der Halter verpflichtet, Körbuch und Deckblock unaufgefordert mit einem entsprechenden Vermerk der Körstelle (Tierzuchtamt) einzusenden.

- (4) Leiden Vattertiere an Krankheiten, die nach dem Gutachten eines beamteten Tierarztes auf weibliche Tiere übertragbar sind oder sind sie solcher Krankheiten verdächtig, so ruht bis zur amtstierärztlichen Feststellung der Abheilung der Krankheit oder der Unverträglichkeit die für das Vattertier erteilte Deckerlaubnis.

§ 8

Die Ergebnisse der Körungen sind von der Körstelle den Bezirksämtern mitzuteilen und von diesen durch Anschlag oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 9

Alle nicht gekörten Eber, Schaf- und Ziegenböcke müssen, wenn sie das in § 3 bestimmte Mindestalter erreicht haben, entweder der Körstelle zur Körung gemeldet oder innerhalb einer Frist von 4 Wochen geschlachtet oder unfruchtbar gemacht werden.

Alle abgekörten Eber, Schaf- und Ziegenböcke müssen innerhalb einer von der Körstelle festzusetzenden Frist ebenfalls geschlachtet oder unfruchtbar gemacht werden.

§ 10

Die Halter von Vattertieren sind verpflichtet, den Stall eines angekörtten Vattertieres mit Deckerlaubnis A entsprechend zu kennzeichnen.

§ 11

- (1) Diese Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung im Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

- (2) Mit dem gleichen Tage treten entgegenstehende Bestimmungen außer Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1951.

Der Magistrat
Abteilung Ernährung
Fuellsack

Anordnung über Funkstörerschutzgebiete

Gemäß Abschnitt IX unter 2 der im VOBl. 1951 I S. 62 veröffentlichten Durchführungsbestimmungen vom 27. Dezember 1950 zum Gesetz über den Betrieb von Hochfrequenzgeräten (Hochfrequenzgesetz) werden die Gebiete in einem Umkreise von je 5 km

- a) um den U-Bahnhof Oskar-Helene-Heim,
- b) um den S-Bahnhof Nikolassee,
- c) um den S-Bahnhof Heerstraße

zum Schutze des Funkdienstes der dort belegenen Funkanlagen zu Funkstörerschutzgebieten erklärt.

In diesen Gebieten kann den Inhabern dort betriebener HF-Geräte — ohne Rücksicht auf die Vorschriften in Abschnitt III der Durchführungsbestimmungen über die zeitliche Durchführung des Hochfrequenzgesetzes — kurzfristig aufgegeben werden, die Geräte in den durch § 2 des Gesetzes vorgeschriebenen Frequenzbereichen zu betreiben.

Berlin, den 8. Februar 1951.

Der Senat von Berlin

Der Senator für Post- und Fernmeldewesen
Dr. Holthöfer

Viehseuchenzentrale Anordnung

Infolge Ausbruchs der Hühnerpest in dem Geflügelbestande des Herrn Peter Ternka, Berlin-Spandau, Mertensstraße 123, ordne ich zum Schutze gegen die Hühnerpest auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. 1909 S. 519) für den Bezirk Spandau folgendes an:

§ 1

Um das Seuchengehöft wird ein Sperrbezirk gebildet, der durch die nachstehenden Straßen bzw. Wasserläufe begrenzt wird: Rauchstraße, Streitstraße, Niederneuendorfer Allee, Aalemannkanal, Havel.

Für diesen Sperrbezirk gelten folgende Bestimmungen:

- a) Sämtliches Geflügel der nichtverseuchten Gehöfte ist so zu verwahren, daß es die Gehöfte nicht verlassen kann.
- b) Die Ausfuhr von Geflügel aus dem Sperrbezirk und das Durchtreiben von Geflügel durch diesen ist verboten.
- c) Die Abgabe von Eiern ist nur an vom Amtstierarzt genehmigte Stellen gestattet. Die Eierschalen dürfen nicht an Geflügel verfüttert werden.

§ 2

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach den §§ 74 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Berlin, den 10. Februar 1951.

Der Senat von Berlin

Der Senator für Gesundheitswesen
Dr. Conrad

Anordnung über Sperrzeiten für Tauben 1951

Gemäß § 30 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1930 in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1926 (GS. S. 380), der Gesetze vom 1. Juni 1931 (GS. S. 591) und 29. Juni 1933 (GS. S. 251) werden für das Jahr 1951 die Zeiten, in denen nach § 1 der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten

gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (GS. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 13. Dezember 1934 (GS. S. 464) Tauben derart zu halten sind, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können, für Berlin wie folgt festgesetzt:

im Frühjahr: 15. März bis 14. April 1951,

im Herbst: 25. September bis 24. Oktober 1951.

Berlin, den 14. Februar 1951.

V/2 65.15 Tgb. Nr. 140/51 G.B.

Der Polizeipräsident in Berlin
Dr. Stumm

Berliner Zentralbank

Allgemeine Genehmigung Nr. 21/50

(Neufassung)

zu dem Gesetz der Militärregierung Nr. 52
und zu der Verordnung über Devisenbewirtschaftung
und Kontrolle des Güterverkehrs

Betrifft: Unternehmungen im Gebiet, an denen gebietsfremde Personen beteiligt sind

1. Unter Befreiung von den Verboten des Artikels 1 der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs und des Artikels II des Gesetzes der Militärregierung Nr. 52 wird hiermit, soweit sich das Verbot des Artikels II des Gesetzes Nr. 52 ausschließlich aus Artikel I Ziffer 1 (f) dieses Gesetzes ergibt, folgende Allgemeine Genehmigung erteilt:

Im Gebiet befindliche Wirtschaftsunternehmen, die ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar im Eigentum oder unter der Kontrolle von Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt, Hauptniederlassung oder Sitz außerhalb des Gebiets stehen oder an denen solche Personen sonst kapitalmäßig beteiligt sind, dürfen alle Geschäfte vornehmen, die Wirtschaftsunternehmen im Gebiet gestattet sind, an denen gebietsfremde Personen weder beteiligt sind noch eine Kontrolle ausüben.

Voraussetzung ist,

a) daß die Wirtschaftsunternehmen als juristische Personen deutschen Rechts oder als handelsrechtliche Gesellschaften deutschen Rechts errichtet und zur kaufmännischen Buchführung verpflichtet sind oder

b) daß es sich um im Gebiet zum Geschäftsbetrieb zugelassene Niederlassungen ausländischer Versicherungsunternehmen mit einem nach den Bestimmungen des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz) bestellten Hauptbevollmächtigten handelt.

2. Diese Allgemeine Genehmigung gewährt keine Befreiung von den Vorschriften der im Bundesgebiet geltenden Gesetze über Dekartellisierung und Dezentralisierung.

3. Diese Allgemeine Genehmigung wird auf Grund der Ermächtigung erteilt, die der Berliner Zentralbank für den amerikanischen, britischen und französischen Sektor von Berlin unter BK/O (49) 134 gegeben ist.

4. Diese Allgemeine Genehmigung tritt in der vorstehenden Neufassung mit Wirkung vom 1. Januar 1951 an die Stelle der am 1. August 1950 in Kraft getretenen Allgemeinen Genehmigung Nr. 21/50, die gleichzeitig aufgehoben wird.

Berliner Zentralbank

Gleimius Dr. Suchan

Herausgeber: Der Senator für Justiz, Berlin-Schöneberg, Rudolph-Wilde-Platz (Rathaus). Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Verlag: Kulturbuch-Verlag GmbH., Berlin N 65; Auslieferung: Berlin W 30, Passauer Straße 4. Telefon 24 06 71. Bestellungen zum vierteljährlichen Bezug bei den Postämtern der Westsektoren und der Bundesrepublik Deutschland; Einzelabgaben nur beim Verlag. Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen und Anordnungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,20 DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM bis zu 8 Seiten Umfang, jede weiteren angehängten 8 Seiten 0,10 DM mehr. Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen, Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,— DM, zuzüglich Zustellgebühr; bei Einzelabgabe gleiche Preise wie für Teil I. Redaktion: Berlin-Schöneberg, Salzburger Str. 21-25, Schriftleiter Adolph Erlenbach. Tel.: 71 02 61. App. 850. Erscheint laut Anordnung der Alliierten Kommandatura Berlin Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946. Lizenz-Nr. D 192 der Französischen Militärregierung von Berlin. Druck: ICB 3533, Verwaltungsdruckerei, Berlin SO 36, Kohlfurter Straße 41—43. 23 223. 2. 51 ①